

BEFÖRDERUNGSVERTRAG

Zwischen dem Kreis-Caritasverband Altötting e.V.,
Neuöttinger Str. 35, 84503 Altötting,
- im Folgenden Schulträger genannt -

vertreten durch
Herrn Dipl.-Kfm. Josef Schropp,
Geschäftsführender Vorstand,

und der Firma

.....
- im Folgenden „Unternehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsgrundlage sind neben den untenstehenden Vertragsbestimmungen auch das Leistungsverzeichnis vom 12.03.2026 (Anlage).

1. Beförderung

- 1.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Schüler und SVE-Kinder (im Folgenden „Fahrgäste“ genannt) der Konrad-von-Parzham-Schule Altötting, Priv. staatl. anerkt. Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Heilpädagogische Tagesstätte (im Folgenden „Schule“ genannt) sowie eventuell notwendige Aufsichtspersonen an allen Schultagen und zusätzlichen Öffnungstagen der Heilpädagogischen Tagesstätte (derzeit ca. 1 Woche in den Sommerferien, die Karwoche in den Osterferien, der Buß- und Bettag und ca. 3 Samstage, zur Zeit insgesamt 200 Öffnungstage pro Schuljahr) mit Kraftfahrzeugen oder KOM gemäß dem jeweils gültigen Fahrplan zur und von der Schule bzw. Tagesstätte zu befördern.
- 1.2. Der Unternehmer hat alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und während der Laufzeit dieses Vertrags aufrecht zu erhalten.
- 1.3. Der Unternehmer hat die vertragsgegenständlichen Leistungen in eigener Verantwortung vollständig, termin- und fachgerecht sowie ordnungsgemäß zu erbringen. Eine Weitervergabe von vertragsgegenständlichen Leistungen an Nach- oder Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Schulträgers zulässig.
- 1.4. Der Unternehmer hat alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände (Rollstuhl- und Personenrückhaltesysteme, Sitzhilfen, Winterausrüstung, Sicherheitsausrüstung etc.) sowie das erforderliche Personal (Fahrdienstleitung, Fahr- und Begleitpersonal) auf eigene Kosten zu beschaffen und während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags vorzuhalten.
- 1.5. Der Unternehmer sichert zu, alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts

zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden sowie gemäß § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

- 1.6. Rechtzeitig vor Aufnahme des Schul- bzw. Tagesstättenbetriebs im September sind seitens des Unternehmers alle Vorbereitungen zu treffen, um vom ersten Öffnungstag an einen reibungslosen Schülertransport durchführen zu können.
- 1.7. Der Unternehmer erstellt den Fahrplan unter Angabe der Linien und Streckenführung, Name, Wohnort, Straße, Zusteigestelle (wenn diese nicht mit der Wohnung identisch sein sollte), der zu fahrenden Kilometer und der Fahrzeiten. Dabei ist die jeweils kürzeste Strecke vorzusehen. Sofern die beiden Linien-Blöcke an unterschiedliche Unternehmer vergeben worden sind, verpflichten sich die Unternehmer zur konstruktiver Zusammenarbeit bei der Fahrplanerstellung.

Die Schülerliste mit den notwendigen Angaben wird dem Unternehmer von der Schul- und Tagesstättenleitung nach Abschluss der Klassenbildung übergeben. Die Schul- und Tagesstättenleitung legt fest, für welche Fahrgäste besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Die Zusteigstellen sind vom Unternehmer rechtzeitig persönlich mit den Erziehungsberechtigten am Zusteigeort festzulegen (im Einvernehmen mit der Schul- und Tagesstättenleitung). Die Zusteigstellen müssen so gelegt werden, dass die Fahrgäste im Straßenverkehr nicht gefährdet werden (möglichst kein Überqueren der Straße).

- 1.8. Änderungen im Beförderungsbetrieb während der Laufzeit dieses Vertrags sind jederzeit, auch im laufenden Schuljahr, möglich und werden dem Unternehmer durch die Schul- und Tagesstättenleitung bekanntgegeben. Diese Änderungen können insbesondere umfassen die Anzahl der Fahrgäste, ihr jeweiliger Wohnort, die Notwendigkeit einer Begleitperson, Änderungen im Schul- und HPT-Betrieb (z.B. Anzahl der Öffnungstage), die Zu- und/oder Ausstiegsorte, die Abfahrts- und/oder Ankunftszeiten, Umsetzen von Fahrgästen in andere Linien und/oder Fahrten, die besonderen Beförderungsbedingungen (z.B. Anzahl der Rollstühle) usw.
- 1.9. Änderungen im Beförderungsbetrieb sind vom Auftragsumfang umfasst. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf entsprechende Änderungen flexibel zu reagieren und eine vertragsgemäße Beförderung zur gewährleisten. Unter Umständen können hierdurch eine oder mehrere Linien bzw. Fahrten entfallen und/oder eine oder mehrere Linien bzw. Fahrten neu einzurichten sein. Nötig werden kann auch der flexible Einsatz größerer oder kleinerer Fahrzeuge je nach Erfordernis und Anzahl der zu befördernden Fahrgäste auf den einzelnen Linien oder der Einsatz von Fahrzeugen, die zur Beförderung von Personen im Rollstuhl geeignet sind.
- 1.10. Änderungsvorschläge des Unternehmers bedürfen der Absprache mit dem Schulträger.
- 1.11. Der Unternehmer informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fahrzeiten und Zusteigstellen. Die Fahrer haben sich den Erziehungsberechtigten vor Beginn der Beförderungstätigkeit zumindest telefonisch vorzustellen.
- 1.12. Der Unternehmer hat durch Nennung eines Repräsentanten vor Ort, der persönlich oder fernmündlich an allen Beförderungstagen jederzeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr erreichbar ist und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, dafür zu sorgen, dass die Kommunikation zwischen Unternehmen und Schul- und Tagesstättenleitung gewährleistet ist, dass die Koordination des Fahrdienstes reibungslos verläuft, dass bei Pannen, Unfällen usw. sofort Hilfe bereitgestellt wird, und dass eventuell auftretende Probleme umgehend besprochen und vor Ort gelöst werden können. Außerhalb der genannten Zeit ist vom Unternehmer ein telefonisch erreichbarer Hintergrunddienst einzurichten.
- 1.13. Alle eingesetzten Fahrzeuge bzw. Fahrer müssen mit einem Mobiltelefon ausgestattet sein.

- 1.14. Es muss stets ein Ersatzfahrzeug einsatzbereit sein und unverzüglich, i. d. R. innerhalb von 30 Minuten, zur Verfügung stehen. Der Unternehmer hat durch einen funktionierenden Ersatz- und Notfallplan (z.B. umgehende Bestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass die Leistungsdurchführung durch Ausfälle von Fahrzeugen oder Fahrpersonal nicht beeinträchtigt wird.
- 1.15. Falls der Unternehmer kein Ersatzfahrzeug einsetzen kann, muss er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Taxi mit der Beförderung der betreffenden Personen beauftragen.
- 1.16. Die Fahrpläne nach Nr. 1.7. sind Bestandteile dieses Vertrages. Streckenführung, Haltestellen und Fahrtzeiten sind genau einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist. Änderungen durch Mehr- oder Minderkilometer bis zu 10% einer genehmigten Linie (Fahrplan) für die einfache Fahrt wegen Zu- oder Abgang von Schülern und SVE-Kindern werden während eines Schuljahres nicht berücksichtigt.
- 1.17. Die Anfahrt an Schultagen hat so zu erfolgen, dass die Fahrgäste rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn (derzeit 8.15 Uhr), jedoch nicht vor 8.00 Uhr, in der Schule anwesend sind.

Die Anfahrt an sonstigen Öffnungstagen der Heilpädagogischen Tagesstätte hat so zu erfolgen, dass die Fahrgäste rechtzeitig zum Tagesstättenbeginn (derzeit 8.00 Uhr), jedoch nicht vorher, in der Einrichtung anwesend sind.

Die Abfahrt hat so zu erfolgen, dass die Fahrgäste unverzüglich nach Beendigung des Aufenthaltes in der Einrichtung abgeholt werden.
- 1.18. Die Fahrtzeit eines Schülers darf 60 Minuten (einfache Strecke) nicht überschreiten, bei SVE-Kindern sollte sie möglichst nicht mehr als 45 Minuten betragen.
- 1.19. Der Unternehmer hat den von der Schul- und Tagesstättenleitung gewünschten späteren Änderungen des Fahrplans zu entsprechen, sofern ihm dies zumutbar ist.
- 1.20. Änderungen im Schulbetrieb (z.B. schulfreie Tage) und zusätzliche Öffnungstage der Heilpädagogischen Tagesstätte werden dem Unternehmer von der Schul- und Tagesstättenleitung unverzüglich bekannt gegeben.

Nr. 5 gilt entsprechend.
- 1.21. Für die zusätzlichen Öffnungstage der Heilpädagogischen Tagesstätte, die keine Schultage sind, und an denen daher eventuell nur eine geringere Anzahl von Kindern und Jugendlichen befördert werden muss, ist vom Unternehmer im Einvernehmen mit der Schul- und Tagesstättenleitung nötigenfalls ein abgeänderter, an die jeweiligen Erfordernisse angepasster Fahrplan zu erstellen, wobei die übrigen Bestimmungen des Vertrags weiterhin anzuwenden sind.
- 1.22. Kommt der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nach, so ist der Schulträger unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Fahrgäste auf Kosten des Unternehmers anderweitig durchführen zu lassen.
- 1.23. Der Schulträger ist nicht damit einverstanden, dass ohne seine Genehmigung dritte Personen mitgenommen werden. Tiere dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Schul- und Tagesstättenleitung befördert werden.
- 1.24. Der Unternehmer unterrichtet den Schulträger unverzüglich über Überbelegungen der eingesetzten Kraftfahrzeuge, Abweichung von der Streckenführung und über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrtstrecken und an Haltestellen.

2. Kraftfahrzeuge

- 2.1. Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und / oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/1567 EWG (Pkw)

sowie dem Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden entsprechen (Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14.07.2005 in der jeweils gültigen Fassung).

- 2.2. Die Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, alle anderen Schäden zeitnah jeweils auf Kosten des Unternehmers zu beseitigen. Um die hygienische Sauberkeit zu gewährleisten, sind in regelmäßigen Abständen dokumentierte Desinfektionen durchzuführen.

Die verwendeten Fahrzeuge dürfen neben den Beförderungen für den Schulträger nicht für Krankentransporte genutzt werden.

In den Fahrzeugen besteht – auch außerhalb der Fahrzeiten – striktes Rauchverbot.

- 2.3. Die Fahrzeuge sind innerhalb der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Fristen dem Technischen Überwachungsverein oder einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. zu vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen vorzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem Schulträger auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.4. Die Kraftfahrzeuge müssen kindgerecht und behindertengerecht ausgestattet sein. Für Kleinbusse sind zwingend im Bereich der Ein- und Ausstiege Haltegriffe oder Haltestangen sowie eine Trittstufe anzubringen.
- 2.5. In allen verwendeten Fahrzeugen sind – auch abweichend vom unter 2.1 genannten Anforderungskatalog – Drei-Punkt-Sicherheitsgurte oder geeignete Rückhaltevorrückrichtungen für alle Sitzplätze einzubauen. Es dürfen nur so viele Kinder befördert werden, wie im Fahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen und Sicherheitsgurte bzw. Rückhaltevorrückrichtungen vorhanden sind.
- 2.6. Auf Verlangen der Schul- und Tagesstättenleitung hat der Unternehmer notwendige passende Kinder- und Spezialsitze bzw. -gurte auf eigene Kosten zu beschaffen (z.B. Kindersitze in passender Größe entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Schallsitze mit Gurtsicherung) oder andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen, z.B. für körperbehinderte oder motorisch gestörte Fahrgäste, auf eigene Kosten zu treffen (z.B. Nackenstützen, Gurtschlösser, Vier-Punkt-Sicherheitsgurte).
- 2.7. Rollstuhlfahrer sollen – soweit nach dem individuellen Grad der Behinderung möglich – in den Fahrgastsitzen befördert werden. Der Rollstuhl muss dann gegebenenfalls extra im Fahrzeug transportiert und während der Fahrt ordnungsgemäß gesichert werden.
- 2.8. Die Schulbusse müssen, soweit notwendig, für den Transport von Rollstuhlfahrern geeignet sein und den einschlägigen Vorschriften, z.B. DIN 75078, Teil 1 und Teil 2, entsprechen. Wenn Fahrgäste im Rollstuhl sitzend befördert werden, müssen die Rollstühle gemäß dieser Norm während der Fahrt an vier Punkten im Fahrzeugboden verankert werden. Eine im Rollstuhl sitzende Person ist zusätzlich durch einen am Fahrzeug befestigten Dreipunkt- oder Hosenträgergurt zu sichern.

Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Rollstuhlfahrern müssen mit geeigneten und von einer amtlichen Prüfstelle zugelassenen, fest mit dem Fahrzeug verbundenen Kopf- und Nackenstützen ausgestattet sein, um maximale Sicherheit der im Rollstuhl beförderten Fahrgäste zu gewährleisten.

Unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften müssen notfalls vom Busunternehmer auf seine Kosten im Bus entsprechende Änderungen vorgenommen werden (z.B. zur Sicherung des Rollstuhls, geeignete Einstiegsmöglichkeiten, evtl. zusätzliche Türe an der Rückwand, Hebebühne, Vorbereitung für Kraftknotensystem nach DIN 75078-2). Fahrzeugausbauten aller Art sind von anerkannten bzw. von für den Ausbau autorisierten Fachwerkstätten durchzuführen. Die Einhaltung der entsprechenden Normen und technischen Regeln ist vom Ausbauer schriftlich zu bestätigen. Diese ist dem Fahrzeugdatenblatt hinzuzufügen.

- 2.9. Die Kraftfahrzeuge sind während ihres Einsatzes durch das Anbringen von Schildern entsprechend § 33 Abs. 4 BOKraft als Schulbus zu kennzeichnen und mit der Nummer der Schulbuslinie zu versehen.
- 2.10. Die Kraftfahrzeuge sind während des Schuljahres im gesamten Fahrzeugraum ausreichend zu heizen oder zu klimatisieren, sofern die Außentemperatur dies erforderlich macht. Eine Zusatzheizung im hinteren Teil des KFZ und geeignete Sonnenschutzmaßnahmen sind vorzuhalten.
- 2.11. Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrzeugführer, geeignet und bestimmt sind (Kleinbusse), müssen den Anforderungen der Nrn. 2.1 bis 2.4 genügen und jährlich nach § 29 StVZO hauptuntersucht werden.
- 2.12. Im Fahrzeug ist stets eine Liste mit Namen, Anschriften und Telefonnummern der mit der jeweiligen Linie zu befördernden Fahrgäste mitzuführen.
- 2.13. Auf jeder Linie darf nur ein Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Ein Einsatz von mehreren Kraftfahrzeugen pro Linie ist nicht zulässig.

3. Fahr- und Begleitpersonal

- 3.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, nur zuverlässiges und für die Schülerbeförderung geeignetes Fahrpersonal einzusetzen.

Insbesondere verfügen die Fahrer über:

- die erforderliche, jederzeit gültige Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug und erforderlichenfalls eine jederzeit gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entsprechend § 48 FeV,
- mindestens 5 Jahre Fahrpraxis,
- ein maximal 3 Jahre altes Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG, in dem keine Eintragungen hinsichtlich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vermerkt sind,
- eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung,
- ausreichende Kenntnisse im Umgang mit dem jeweiligen Kraftfahrzeug sowie im korrekten Umgang mit den Rückhaltesystemen und Sitzhilfen,
- die körperliche Eignung zur Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen, zum Umsetzen der Fahrgäste sowie zur Be- und Entladung von Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln und
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die oben genannten Dokumente für jeden Fahrer vorhanden sind und dem Schulträger auf Verlangen vorgelegt werden können.

- 3.2. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer § 9 BOKraft einhalten.

Auf Verlangen des Schulträgers hat der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass der Fahrer gesundheitlich in der Lage ist, seinen Fahrdienst auszuführen.

- 3.3. Nach Möglichkeit sollen die einzelnen Linien langfristig jeweils vom selben Fahrer gesteuert werden.
- 3.4. Auf Verlangen des Schulträgers darf der Unternehmer bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen. Der Schulträger ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.
- 3.5. Auf Verlangen des Schulträgers hat der Unternehmer die Fahrer bei Bedarf für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Schulbusfahrer (etwa ein- bis zweimal jährlich oder

nach Bedarf, Dauer 1-2 Stunden) freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.

- 3.6. Der Unternehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten, auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen und sämtliche Unterweisungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Der Unternehmer hat das als Anlage diesem Vertrag beigelegte Merkblatt den Fahrern gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten.

- 3.7. Der Unternehmer bestellt – sofern dies vom Fahrpersonal oder der Schul- und Tagesstättenleitung für nötig erachtet wird – für jedes Fahrzeug eine zuverlässige und geeignete Begleitperson mit aktuellem, einwandfreiem erweitertem Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur täglichen Aufsicht im Schulbus. Er teilt Name und Anschrift der Begleitperson der Schule mit. Satz 2 von Absatz 3.2 sowie die Absätze 3.3 bis 3.5 gelten entsprechend.

Die Begleitpersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie verfügen über die Befähigung, ärztlich verordnete Notfallmedikamente zu verabreichen und/oder lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen und müssen in der Lage sein, bei Problemen, Streitigkeiten und Notfällen (z.B. epileptischen Anfällen) angemessen zu reagieren. Ferner verfügen sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Begleitpersonen beaufsichtigen die Fahrgäste im Fahrzeug, helfen ihnen beim Aus- und Einsteigen, betreuen und versorgen sie während der Fahrt und nach Ankunft, bis sie vom Personal der Schule oder den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Begleitpersonen helfen erforderlichenfalls mit, die von ihnen beaufsichtigten Fahrgäste vom Bus ins Gebäude bzw. vom Gebäude zum Bus zu führen oder zu schieben.

- 3.8. Die Fahrgäste müssen den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten an der vorgesehenen Haltestelle von den Fahrern persönlich übergeben werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und mit dem Einverständnis der Schul- und Tagesstättenleitung möglich.
- 3.9. An der Schule werden die Fahrgäste nach der Ankunft vom Fahrpersonal beaufsichtigt, bis sie von den Mitarbeitern der Schule abgeholt werden. Gleiches gilt nach dem Einsteigen vor der Abfahrt.
- 3.10. Fahrpersonal und Begleitpersonen sind zur Rücksichtnahme auf die Behinderung der zu befördernden Fahrgäste anzuhalten. Sie haben sich den Fahrgästen gegenüber freundlich und wohlwollend zu verhalten. Jede Art der körperlichen Züchtigung ist strengstens untersagt.
- 3.11. Fahrpersonal und Begleitpersonen unterstützen die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen und helfen beim Ein- und Ausladen von Gepäck und Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl). Ebenso sorgen die Fahrer dafür, dass vorhandene Rückhaltevorrichtungen, Kindersitze und Gurte ordnungsgemäß angewendet werden. Zu den Aufgaben des Fahr- und Begleitpersonals gehört auch das Umsetzen von im Rollstuhl sitzenden Fahrgästen in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus.
- 3.12. Gegenüber Erziehungsberechtigten und Angehörigen haben sich Fahrer und Begleitpersonal hilfsbereit, höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dies gilt auch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Konrad-von-Parzham-Schule und der HPT, deren Anweisungen sie im Rahmen der Schülerbeförderung Folge zu leisten haben.
- 3.13. Das Fahrpersonal nimmt mit den Erziehungsberechtigten telefonisch Kontakt auf, um sie über Fahrpläne und aktuelle Änderungen im Fahrbetrieb zu informieren.

4. Haftung und Versicherung

- 4.1. Der Unternehmer haftet für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung ergebenden und alle bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus

In dem jeweiligen Preis pro Besetzt-Kilometer sind alle dem Unternehmer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Nebenleistungen entstehenden Kosten und Nebenkosten enthalten (z.B. Kosten für die Vorhaltung der Fahrzeuge, für das Fahrpersonal, für Kraftstoffe, Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, für Aus-/Fortbildungen, Verwaltungsaufwand, etc.). In dem jeweiligen Preis pro Besetzt-Kilometer sind insbesondere auch die Kosten für anfallende Leerkilometer (also Strecken, in denen keine Fahrgäste befördert werden) sowie für anfallende Stand- und Wartezeiten enthalten.

- 5.2. Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
Monat, die Zahl der Fahrtage, die Fahrzeugart, Linie und jeweilige km-Leistung pro Tag (Besetzt-Kilometer) sowie entsprechende Erläuterungen bei Abweichungen von der normalerweise gefahrenen Strecke und den Gesamtkosten.

- 5.3. Fahrten, die im Fahrplan nicht vorgesehen sind (z.B. nach Nr. 1.8., 1.9. oder 1.21.), sind gesondert unter Angabe des Fahrtweges und des Zwecks der Fahrt gemäß Nr. 5.1 abzurechnen.

- 5.4. Alle Vertragspreise sind Festpreise für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags. Eine Anpassung der Vertragspreise findet nur statt, soweit in diesem Vertrag vereinbart.

- 5.5. Kommt es nach Ablauf der Angebotsfrist in dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahren zu einer Erhöhung der Lohnkosten für den Leistungszeitraum dieses Vertrags durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder andere verbindliche Regelungen über Mindestentgelte, kann der Unternehmer und/oder der Schulträger schriftlich eine Änderung des Personalkostenanteils des jeweils betroffenen Vertragspreises verlangen, jedoch maximal in Höhe der jeweiligen Änderung durch das MiLoG oder die andere verbindliche Regelung über Mindestentgelte.

- 5.6. Preisanpassungen sind nur zum Schuljahresbeginn möglich, frühestens jedoch ab dem dritten Beförderungsjahr. Sie sind jeweils bis zum 31. März zu beantragen, erstmals zum 31. März des zweiten Beförderungsjahres. Änderungsanträge können maximal im Rahmen der Entwicklung des Bayern-Index ÖPNV (Bus) berücksichtigt werden.

Eine Anpassung weiterer Preiskomponenten der Vertragspreise ist während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags ausgeschlossen.

Die Vereinbarung eines neuen Vertragspreises bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.

- 5.7. Der Schulträger ist berechtigt, für die turnusmäßige Beförderung auf einer oder mehreren Linie/n den Einsatz einer anderen Fahrzeugart zu verlangen, sofern dies aufgrund von Fahrplanänderungen, von Veränderungen in der Schul- und Tagesstätten Organisation oder im Hinblick auf den notwendigen Transportbedarf und das Wirtschaftlichkeitsgebot erforderlich ist.

Wenn auf einer oder mehreren Linien kleinere oder größere Fahrzeuge bzw. Busse (KOM) eingesetzt werden müssen als ursprünglich vorgesehen, erhält der Unternehmer dann künftig für diese Linien die unter 5.1 für vergleichbare Fahrzeuggrößen vereinbarten Vergütungen.

- 5.8. Die Vergütung wird vom Schulträger monatlich im Nachhinein nach Eingang einer übersichtlichen, nachvollziehbaren und überprüfbaren Rechnung gezahlt.

- 5.9. Sollte der Unternehmer eine längere Strecke fahren und abrechnen, obwohl eine kürzere hätte benutzt werden können, mehr Kilometer angeben, als tatsächlich gefahren worden sind oder Leerkilometer in Rechnung stellen, behält sich der Schulträger das Recht auf Rückforderung der zu viel gefahrenen oder abgerechneten Kilometer vor.

- 5.10. In dem jeweiligen Preis pro Besetzkilometer nicht enthalten ist der Aufwand für den Einsatz einer notwendigen Begleitperson. Dieser wird folgendermaßen gesondert vergütet:

Der Unternehmer erhält für den Einsatz einer notwendigen Begleitperson eine monatliche Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung des sich aus dem

Angebot des Unternehmers ergebenden Preis pro Arbeitsstunde sowie der Anzahl der Beförderungstage.

In dem jeweiligen Preis pro Arbeitsstunde für eine Begleitperson sind alle Aufwendungen enthalten, die dem Unternehmer für den Einsatz einer Begleitperson, welche die Anforderungen des Vertrags und seinen Anhängen erfüllt, entstehen einschließlich der Kosten für die Beschaffung und Vorhaltung des Begleitpersonals (sog. Bereitstellungskosten).

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt am 01. August 2026 in Kraft und endet am 31.07.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.2. Zu Beginn eines jeden Schuljahres – bei Bedarf auch während des Schuljahres – sind vom Unternehmer, soweit erforderlich, der Fahrplan und die Linienführung sowie erforderlichenfalls die Kapazität neu festzulegen. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen, so kann der Vertrag für die betroffenen Linien schon vor Ablauf der in Nr. 6.1 bestimmten Frist gekündigt werden.
- 6.3. Müssen aufgrund von Fahrplanänderungen oder Veränderungen in der Schul- und Tagesstättenorganisation eine oder mehrere Linien gestrichen werden, so entfallen diese, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.4. Das Recht der ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen.
- 6.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Schulträger zur fristlosen Kündigung – oder nach seiner Wahl mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten – berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Unternehmer grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.
- 6.6. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 7.1. Der Unternehmer ist verpflichtet – auch nach Beendigung dieses Vertrags –, die Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten zu wahren, die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bekannt geworden sind. Darunter fallen auch alle durch die Beförderung erlangten Kenntnisse der familiären Situation der Fahrgäste.
- 7.2. Der Unternehmer hat das von ihm im Rahmen dieses Vertrags eingesetzte Personal auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Nr. 7.1 hinzuweisen und hierzu zu verpflichten. Er hat dies auf Verlangen dem Schulträger nachzuweisen.
- 7.3. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 7.4. Der Unternehmer hat das von ihm im Rahmen dieses Vertrags eingesetzte Personal auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Er hat dies auf Verlangen dem Schulträger nachzuweisen.
- 7.5. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen personenbezogenen Daten nach Beendigung dieses Vertrags unverzüglich zu löschen.

8. Sonstiges

- 8.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

- 8.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 8.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.
- 8.4. Der Schul- und Tagesstättenleiter vertritt in allen Vertragsangelegenheiten außer der Kündigung den Schulträger.
- 8.5. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das für den Sitz des Schulträgers zuständige Gericht.
- 8.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, deren wirtschaftlicher Zweck der der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, falls die Lücke bei Vertragsschluss erkannt worden wäre.
- 8.7. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist für die Schule bestimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Schulträger)

.....
(Unternehmer)